Gemeinde Argenbühl
Landkreis Ravensburg

Benutzungsordnung für die Ganztagesförderung in den Grundschulen Argenbühl

Inhaltsverzeichnis

§1 Aufgaben 2
§2 Anmeldung/Abmeldung 2
§3 Ausschluss 2
§4 Öffnungszeiten 3
§5 Entgelt 3
§6 Mittagessen 4
§7 Ferienbetreuung 4
§8 Versicherung/Haftung 4
§9 Regelung in Krankheitsfällen 5
§10 Inkrafttreten 5

Gefördert durch:
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Kofinanziert von der Europäischen Union

§1 Aufgaben

Die Gemeinde Argenbühl bietet im Rahmen des Ganztagesförderanspruchs nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) eine bedarfsgerechte ganztätige Betreuung an. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweiligen Gruppen vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Nähere Informationen enthält das Rahmenkonzept „Ganztagesförderung in den Grundschulen Argenbühl".

Eine Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht. Den Kindern wird die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen des Betreuungsangebots ihre Hausaufgaben eigenständig zu erledigen. Bei der flexiblen Nachmittagsbetreuung haben die Kinder nach dem Mittagessen ein Zeitfenster von max. 45 Minuten. Danach beginnt die Zeit für gemeinsame Aktivitäten.

§2 Anmeldung/Abmeldung

Die Anmeldung zum Betreuungsangebot der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung muss schriftlich erfolgen (Anlage: Betreuungsvertrag/ Aufnahmeantrag). Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten ist eine Aufnahme jederzeit möglich. Gemäß § 8c Abs. 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) haben die erziehungsberechtigten Personen die Gemeinde jährlich bis zum 15. März über die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Angebots für das folgende Schuljahr in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde Argenbühl wird diese jährliche Abfrage mit der Schulanmeldung verbinden.

Die Anmeldung und die Teilnahme sind verbindlich.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen zu den Angaben im Aufnahmeantrag unverzüglich mitzuteilen. Dies ist insbesondere im Falle einer plötzlichen Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen sehr wichtig.

Die Abmeldung vom Betreuungsangebot kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Halbjahr oder Schuljahresende erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Schulwechsel erfolgt die Abmeldung automatisch durch die Schule.

§3 Ausschluss

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen das Betreuungsangebot unentschuldigt nicht in Anspruch, wird es automatisch von der Betreuung ausgeschlossen.

Sobald ein Kind während der Betreuung wiederholt sehr negativ auffällt u. a. wiederholtes und bewusstes Zerstören von fremden Gegenständen, Gefährdung anderer Kinder durch körperliche Übergriffe, massive und nachhaltige Störung des Betreuungsangebots und Nichteinhaltung der Betreuungsregeln werden die Personensorgeberechtigten zu einem Gespräch mit der Betreuungskraft geladen. Hierbei können die Schulleitung und die Schulsozialarbeit mit anwesend sein.

Wenn das Kind auch weiterhin negativ auffällt, wird es von der Betreuung ausgeschlossen.

Ein Ausschluss ist auch bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung möglich.

§4 Öffnungszeiten

Die Betreuung der Kinder erfolgt an Schultagen im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung. Im Schuljahr 2026/2027 haben die Erstklässler einen Anspruch auf Ganztagesbetreuung (Montag bis Freitag insgesamt 8 Stunden/Tag). Dieser Anspruch wird an der Grundschule Ratzenried erfüllt. Der Rechtsanspruch für alle Grundschulkinder wird nach den Vorgaben des GaFöG stufenweise eingeführt.

Verlässliche Grundschule	7:00 Uhr bis Beginn der 2. Schulstunde und
	nach der 5. Schulstunde bis 13:00 Uhr

Flexible Nachmittagsbetreuung

Grundschule Ratzenried (Montag bis Freitag)

Variante 1	13:00 Uhr bis 13:45 Uhr (nach dem Mittagessen)
Variante 2	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anspruchserfüllend endet die Betreuung um 15:00 Uhr. Eine Betreuung bis 16:30 Uhr wird dann angeboten, wenn sich mindestens 5 anspruchsberechtigte Kinder anmelden.
Um eine Verschlechterung des derzeitigen Betreuungsangebots auszuschließen, werden die bisherigen zwei Nachmittage (Montag und Donnerstag) bis 16:30 Uhr beibehalten.

Grundschule Eglofs-Eisenharz

Standort Eglofs: Montag und Donnerstag

Standort Eisenharz: Montag und Mittwoch

Variante 1	13:00 Uhr bis 13:45 Uhr (nach dem Mittagessen) oder
Variante 2	13:00 Uhr bis 16:30 Uhr

§5 Entgelt

Für das Betreuungsangebot wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Das Entgelt für den Besuch eines Betreuungsangebots während der Schulzeit beträgt zzgl. etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer:

Verlässliche Grundschule

Vormittags bis 13:00 Uhr	20,- € monatlich

Flexible Nachmittagsbetreuung

13:00 Uhr bis 13:45 Uhr	5,- € monatlich pro gebuchten Nachmittag
	max. 25,- € monatlich für 5 Wochentage
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr	25,- € monatlich pro gebuchten Nachmittag
	max. 125,- € monatlich für 5 Wochentage

Das Schuljahr wird mit 11 Monaten abgerechnet. Für den Monat August wird kein Entgelt erhoben. Das Entgelt ist am 01. des lfd. Monats zur Zahlung fällig. Dem Schulträger ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden. Bei Nichtbezahlung der Elternbeträge wird das Kind von der Betreuung abgemeldet. Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht.

§6 Mittagessen

Im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung wird ein Mittagessen angeboten.

Die Bestellung erfolgt über das elektronische Bestell- und Zahlsystem i-NET Menue oder gastromenü. Die Kosten für das Mittagessen belaufen sich zzgl. etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer auf 4,20 € pro Mahlzeit. Beim Schulstandort Eglofs richten sich die Kosten nach dem jeweiligen Mensa-Angebot. Die Kosten sind in den Entgelten nach §5 nicht enthalten.

§7 Ferienbetreuung

In den Ferien findet von Montag bis Freitag (7:30 bis 15:30 Uhr) eine Ferienbetreuung statt. Pro Jahr sind bis zu 20 Schließtage möglich. An den Schließtagen findet keine Betreuung statt.

Die Ferienbetreuung kann nur wöchentlich gebucht werden. Das Entgelt für den Besuch der Ferienbetreuung beträgt wöchentlich zzgl. etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer 100,- €. Kosten für Verpflegung sind darin nicht enthalten.

Dem Schulträger ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht.

§8 Versicherung/Haftung

Kinder, die das Betreuungsangebot der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Ferienbetreuung wahrnehmen, fallen unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon erfasst ist auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuung und endet mit dem Verlassen der Betreuung durch das Kind. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Die Personensorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind ordnungsgemäß und pünktlich von der Betreuung abgeholt wird bzw. ob es alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer bevollmächtigten Begleitperson abgeholt werden, ist dies vorher der Betreuungskraft mitzuteilen.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von persönlichen Gegenständen des Kindes (Garderobe, Schulutensilien etc.) wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§9 Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

Benötigt das Kind aus medizinischen Gründen regelmäßig die Gabe von ärztlich verordneten Medikamenten oder benötigt das Kind eine Notfallmedizin, müssen die Personensorgeberechtigten die Betreuungskräfte hierüber informieren (Anlage: Vereinbarung über die Gabe von Medikamenten/Notfallmedizin).

§10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab 01.09.2026 in Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen Träger und den Personensorgeberechtigten.

Das Projekt „Koordination des Ausbaus des bestehenden Betreuungsangebots an den Grundschulen in Argenbühl" wird im Rahmen des Programms „Ganztag in Bildungskommunen – Kommunale Koordination für Ganztagesbildung" durch das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert

Gefördert durch:

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kofinanziert von der Europäischen Union